



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

22. September – 3. Oktober 2025

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 24. September 2025

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-530/24 Tipico

Rückforderung von Einsätzen bei Online-Glücksspielen

Tipico, ein Glücksspielanbieter aus Malta, bietet Sportwetten auf einer Website in deutscher Sprache an. Von 2013 bis zum 9. Oktober 2020 verfügte Tipico in Deutschland über keine Konzession für die Veranstaltung solcher Wetten. Nach deutschem Recht führt das Fehlen einer Konzession grundsätzlich zur Nichtigkeit der abgeschlossenen Wettverträge, so dass der Kunde seine verlorenen Einsätze erstattet verlangen kann.

Der Bundesgerichtshof (BGH) fragt sich jedoch, ob das Unionsrecht eine andere Beurteilung für den Fall vorschreibt, dass der Betreiber eine Konzession beantragt hatte, das Konzessionsverfahren aber unionsrechtswidrig durchgeführt wurde. Erst am 9. Oktober 2020 wurde Tipico im Rahmen eines neuen Verfahrens in Deutschland eine Konzession erteilt. Der BGH möchte wissen, ob in einem solchen Fall die Dienstleistungsfreiheit der Verpflichtung des Glücksspielanbieters entgegensteht, seinen Kunden die im fraglichen Zeitraum verlorenen Einsätze zu erstatten.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem EuGH statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 24. September 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-468/24 Netz Niederösterreich (Datenschutz und intelligente Zähler)

Installation intelligenter Messgeräte für Stromverbrauch in Privathaushalten

Netz Niederösterreich ist ein Netzbetreiber für elektrischen Strom in Niederösterreich. Er hat eine Kundin auf Duldung des Austauschs ihres alten mechanischen Messgeräts durch ein neues digitales Netzgerät verklagt. Eingebaut werden soll ein sog. Smart Meter mit Opt-Out-Konfiguration. Der einzige Unterschied dieser Konfiguration zu analogen Zählern bestehe darin, dass die Daten einmal pro Jahr extern ausgelesen werden könnten, also nicht mehr vor Ort ausgelesen werden müssen. Es finde keine laufende Datenaufzeichnung statt.

Die Kundin ist der Ansicht, dass ein Smart Meter selbst in der Opt-Out-Konfiguration als intelligentes Messgerät zu betrachten sei. Ein solches lehne sie ab, insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher und gesundheitlicher Bedenken.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landesgericht St. Pölten hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt. U.a. möchte es wissen, ob ein Endverbraucher nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie verlangen kann, dass ihm ein konventioneller Zähler zur Verfügung gestellt wird.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-474/24 NADA Austria u.a.

Doping – Datenschutz

In Österreich ist gesetzlich vorgesehen, dass die Namen der Sportlerinnen und Sportler, die wegen Dopings gesperrt wurden, grundsätzlich veröffentlicht werden, ebenso die Dauer der Sperre und die Gründe dafür. Diese Informationen findet man sowohl auf der Website der Nationalen Anti-Doping Agentur als auch auf der Website der Anti-Doping Rechtskommission, welche solche Sperren verhängt.

Mehrere Betroffene sehen dadurch ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten verletzt. Sie verlangen, dass ihre Namen und die Angabe der Sportart auf den Websites gelöscht werden. Die österreichische Datenschutzbehörde wies die Beschwerden der Betroffenen als unbegründet ab. Nunmehr ist das österreichische Bundesverwaltungsgericht mit den Fällen befasst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat Zweifel, ob die in Österreich vorgesehene Veröffentlichungspflicht mit dem Unionsrecht, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, vereinbar ist. Es hat dem EuGH daher mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 7. Mai 2024 hatte der Gerichtshof ein ähnliches Vorabentscheidungsersuchen der österreichischen Schiedskommission für unzulässig erklärt, da sie nicht als Gericht im Sinne des Unionsrechts eingestuft werden könne und folglich nicht vorlageberechtigt sei, siehe Pressemitteilung [Nr. 80/24](#).



Mittwoch, 1. Oktober 2025

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-600/23 BNetzA / ACER und T-612/23 Deutschland / ACER

Berechnung grenzüberschreitender Handelskapazitäten im Elektrizitätsbinnenmarkt

Die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Bundesnetzagentur haben

beim Gericht der EU Klage auf zumindest teilweise Nichtigkeitserklärung der Entscheidung A-003-2019 R des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 7. Juli 2023 erhoben. Mit dieser Entscheidung habe der Beschwerdeausschuss die ACER-Entscheidung [Nr. 02/2019](#) vom 21. Februar 2019 zu den Vorschlägen der Übertragungsnetzbetreiber der Core-Kapazitätsberechnungsregionen in Bezug auf eine gemeinsame regionale Methode für die Berechnung der Day-Ahead- und der Intraday-Kapazität bestätigt.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-600/23](#)

[Weitere Informationen T-612/23](#)

Donnerstag, 2. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-198/24 Mr. Green

Rückforderung von Glücksspielverlusten

Der maltesische Online-Glücksspielanbieter Mr. Green verfügt zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz. Ende 2021 wurde er in Österreich verurteilt, einem dort wohnenden Kunden seine Verluste in Höhe von über 60.000 Euro zu erstatten. Das Urteil ist seit April 2022 rechtskräftig.

Der Kunde beantragte Anfang 2024 bei den österreichischen Gerichten den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.

Nach der Verordnung Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen ist ein solcher Beschluss in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, und dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Neben einem Konto von Mr. Green in Malta benannte der Kunde weitere Konten in Schweden, Luxemburg und Irland.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat Zweifel, ob die

Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gegeben ist.

Mr. Green habe seine Vertragsbeziehungen zu seinem österreichischen Zahlungsdienstleister Dimoco Europe bereits Anfang 2021 beendet, um seine dort verwalteten Guthaben dem Zugriff von Gläubigern zu entziehen.

Im Juni 2023 habe Malta ein Gesetz erlassen, wonach Klagen gegen Glücksspielanbieter mit maltesischer Lizenz verboten und ausländische Urteile über solche Klagen in Malta nicht anzuerkennen seien. Ob die Vollstreckung österreichischer Urteile, die in Glücksspielsachen ergangen sind, von maltesischen Gerichten tatsächlich rechtskräftig abgelehnt werden, könne nicht festgestellt werden.

Das Landesgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob für die Dringlichkeit Handlungen des Schuldners, die drei Jahre oder länger zurückliegen, und/oder Hindernisse bei der Vollstreckung der Entscheidung im Mitgliedstaat des Schuldners zu berücksichtigen sind.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-446/24 Freie Hansestadt Bremen

Unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen Terrorverdachts

Ein in Deutschland lebender Russe wurde nach Russland abgeschoben, weil nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden die Gefahr bestehe, dass er in Deutschland einen Terroranschlag begeht.

Zudem wurde gegen den Betroffenen ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland verhängt. Dieses Verbot hat der Betroffene vor den deutschen Verwaltungsgerichten angefochten.

Nach deutschem Recht ist im Fall einer Abschiebung, die erfolgt, weil der Betroffene eine terroristische Gefahr darstellt, in der Regel ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot zu verhängen. Nur in atypischen Ausnahmefälle dürfe anders entschieden werden.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit der Richtlinie 2008/115 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vereinbar ist.

Die Richtlinie definiert „Einreiseverbot“ als Entscheidung, mit der die Einreise und der Aufenthalt „für einen bestimmten Zeitraum untersagt“ werden. Außerdem sieht sie vor, dass für das Einreiseverbot eine „Dauer“ festzusetzen ist.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

